

1063 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 04 21

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX mit dem
das Versorgungssicherungsgesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1980, in der Fassung des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1984 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Versorgungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die im BGBl. Nr. 282/1980 unter Art. I Abs. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen bleiben bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

Artikel II

Das Versorgungssicherungsgesetz wird geändert wie folgt:

1. In § 1 letzter Teil des Satzes ist das Wort „sofern“ zu ersetzen durch „insoweit“.

2. In § 3 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„(3) Betreffen die Lenkungsmaßnahmen Sachgüter, die in der Anlage zum Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, in der jeweils geltenden Fassung nicht genannt sind, und ist die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer ungestörten Produktion sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger

einschließlich jener für Zwecke der militärischen Landesverteidigung erforderlich, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in der Verordnung gemäß § 1 auszusprechen, daß die angeordneten Lenkungsmaßnahmen als Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne des § 1 a Abs. 1 zweiter Satz des Preisgesetzes zu gelten haben.“

3. In § 8 Abs. 1 hat die Einleitung zu lauten:

„(1) Zur Begutachtung von Verordnungen, zur Beratung und Empfehlung von anderen Vollzugsmaßnahmen sowie zur Beratung in Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung hat sich“.

4. Dem § 8 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Außer den in Abs. 2 genannten Mitgliedern können mit Zustimmung des Vorsitzenden weitere Personen als Sachverständige an den Sitzungen des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses teilnehmen.“

5. In den §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 sowie 10 Abs. 1 und 3 sind jeweils das Wort „Ersatzmann“ durch „Ersatzmitglied“ und das Wort „Ersatzmänner“ durch „Ersatzmitglieder“ zu ersetzen.

6. Dem § 9 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) In der Geschäftsordnung können auch Regelungen über die Errichtung von Fachausschüssen, insbesondere zur Beratung und Begutachtung von anderen Vollzugsmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 1, vorgesehen werden. Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen nicht dem Bundes-Versorgungssicherungsausschuß angehören.“

7. In § 10 Abs. 3 hat der letzte Halbsatz zu lauten:

„die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und 4 und des § 9 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

8. § 13 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Die Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses, der Landes-Versorgungssicherungsausschüsse, der Fachausschüsse sowie deren Ersatzmitglieder und Sachverständige dürfen

2

1063 der Beilagen

Tatsachen sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen ausschließlich in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach ihrer Entlassung nicht offenbaren oder verwerten, wenn dies im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.“

9. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.

10. In der Anlage 1 Z 1 hat die zweite Warengruppe zu lauten:

„— Mineralische Stoffe, ausgenommen mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte soweit sie der Energiegewinnung dienen.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I ist die Bundesregierung betraut. Die Vollziehung des Art. II richtet sich nach Art. III des Versorgungssicherungsgesetzes.

1063 der Beilagen

3

VORBLATT

Problem:

Das Versorgungssicherungsgesetz läuft wie die übrigen sogenannten Wirtschaftsgesetze am 30. Juni 1982 aus.

Ziel:

Weitergeltung des Gesetzes. Weitergehende Einbindung der Interessenvertretungen in die Entscheidungsfindung in einer allfälligen Krisensituation.

Inhalt:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes. Erweiterung der Aufgaben der Versorgungssicherungsausschüsse und Einrichtung von Fachausschüssen.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Anlässlich der letzten Änderung der Wirtschaftsgesetze im Jahre 1980 ist das Versorgungssicherungsgesetz wie die anderen Gesetze dieses Bereiches mit einer Geltungsdauer bis 30. Juni 1982 versehen worden.

Das Versorgungssicherungsgesetz trifft Vorsorgen zur Bewältigung von allfälligen Krisen, eine Vollziehungspraxis in solchen Situationen ist daher nicht gegeben. Im Zusammenhang mit dem bereits konstituierten Bundes-Versorgungssicherungsausschuß und anlässlich von Überlegungen betreffend allfällige Durchführungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes zeigt es sich, daß eine weitergehende Einbindung der Interessenvertretungen im Bereich der Entscheidungsfindung nach Erlassung von Verordnungen sinnvoll erscheint. Die meisten Bestimmungen der Novelle dienen diesem Zweck.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Die Verfassungsbestimmung des Abs. 1 wurde ihrem Inhalt nach nicht geändert. Unabhängig von Abs. 1 bestehen die Verfassungsbestimmungen der Abs. 2 bis 4, die die Einschaltung des Hauptausschusses des Nationalrates im Zusammenhang mit der Erlassung von Verordnungen regeln. Um diese Absätze nicht bei jeder Verlängerung in ihrem vollen Wortlaut wiederholen zu müssen, ihren Bestand als Verfassungsbestimmungen aber weiterhin zu sichern, wurde der neue Abs. 2 vorgeschlagen.

Zu Art. II:

Zu Z 1 und 2:

Die vorgesehenen Änderungen stellen lediglich eine Anpassung an die Terminologie des Preisgesetzes sowie eine Zitieranpassung dar.

Zu Z 3:

Durch die vorgesehene Ergänzung soll verdeutlicht werden, daß sich der Bundesminister für

Handel, Gewerbe und Industrie bzw. der jeweilige Landeshauptmann der Versorgungssicherungsausschüsse auch nach der Erlassung von Verordnungen bedienen kann.

Zu Z 5:

Diese Änderung erfolgt in Erfüllung der Empfehlung der Bundesregierung vom 10. März 1981 betreffend die Vermeidung unsachlicher Differenzierungen zwischen Mann und Frau in der Rechtsordnung.

Zu Z 6:

Die vorgeschlagene Bestimmung eröffnet die Möglichkeit der Errichtung von Fachausschüssen, deren sich der Bundesminister in Krisensituationen bei der Durchführung von Lenkungsanordnungen bedienen kann. Fachausschüsse können insbesondere auch für einzelne Bereiche (Branchen) errichtet werden.

Zu Z 7:

Die für den Bundes-Versorgungssicherungsausschuß vorgesehenen Neuerungen sollen auch für die Landes-Versorgungssicherungsausschüsse gelten.

Zu Z 8:

Die Ergänzung des § 13 Abs. 1 ergibt sich aus den Z 4 und 5.

Zu Z 9:

Diese Regelung trägt der vorgeschlagenen Verlängerung der Geltungsdauer des Versorgungssicherungsgesetzes um 2 Jahre Rechnung.

Zu Z 10:

Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte werden entweder zur Energiegewinnung oder als Rohstoff zur Erzeugung

1063 der Beilagen

5

anderer Waren verwendet. Das Energielenkungsgesetz stellt in seiner Zielsetzung lediglich auf die Sicherung der Energieversorgung ab. Die vorgeschlagene Bestimmung bezieht mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte, soweit sie als Rohstoffe zur Erzeugung anderer Waren verwendet werden, in den Geltungsbereich des Versorgungssicherungsgesetzes ein. Durch die Subsidiaritätsklausel des § 1 Versorgungssicherungsgesetz werden Doppelgeleisigkeiten bzw.

Überschneidungen mit anderen Bundesgesetzen, insbesondere dem Energielenkungsgesetz, vermieden.

Zu Art. III:

Das Datum des Inkrafttretens dieses Entwurfes in Gesetzesform ergibt sich aus dem Datum des Auslaufens des Versorgungssicherungsgesetzes mit 30. Juni 1982.

6

Textgegenüberstellung

Geltender Text:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1982 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die im Art. II geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in den Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Artikel II

§ 1. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist ermächtigt, unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anzuordnen, sofern diese Waren nicht Lenkungen nach anderen Bundesgesetzen unterliegen.

Entwurfstext:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1980, in der Fassung des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1984 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die im BGBl. Nr 282/1980 unter Art. I Abs. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen bleiben bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

1063 der Beilagen

Artikel II

§ 1. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist ermächtigt, unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anzuordnen, insoweit diese Waren nicht Lenkungen nach anderen Bundesgesetzen unterliegen.

Geltender Text:**§ 3.**

(3) Betreffen die Lenkungsmaßnahmen Sachgüter, die in der Anlage zum Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, in der jeweils geltenden Fassung, nicht genannt sind, und ist die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer ungestörten Produktion sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger einschließlich jener für militärische Landesverteidigung erforderlich, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in der Verordnung gemäß § 1 auszusprechen, daß die angeordneten Lenkungsmaßnahmen als Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 zweiter Satz des Preisgesetzes zu gelten haben.

§ 8. (1) Zur Begutachtung von Verordnungen und zur Beratung in grundsätzlichen Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung hat sich

Bisher keine solche Regelung.

Bisher keine solche Regelung.

§ 10. (3) ; die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und des § 9 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 13. (1) Die Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses und der Landes-Versorgungssicherungsausschüsse sowie deren Ersatzmänner dürfen Tatsachen sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen ausschließlich in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach ihrer Entlassung nicht offenbaren oder verwerten, wenn dies im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1982 außer Kraft.

Entwurfstext:**§ 3.**

(3) Betreffen die Lenkungsmaßnahmen Sachgüter, die in der Anlage zum Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, in der jeweils geltenden Fassung, nicht genannt sind, und ist die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer ungestörten Produktion sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger einschließlich jener für Zwecke der militärischen Landesverteidigung erforderlich, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in der Verordnung gemäß § 1 auszusprechen, daß die angeordneten Lenkungsmaßnahmen als Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne des § 1 a Abs. 1 zweiter Satz des Preisgesetzes zu gelten haben.

§ 8. (1) Zur Begutachtung von Verordnungen, zur Beratung und Empfehlung von anderen Vollzugsmaßnahmen sowie zur Beratung in Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung hat sich

(4) Außer den in Abs. 2 genannten Mitgliedern können mit Zustimmung des Vorsitzenden weitere Personen als Sachverständige an den Sitzungen des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses teilnehmen.

§ 9.

(3) In der Geschäftsordnung können auch Regelungen über die Errichtung von Fachausschüssen, insbesondere zur Beratung und Begutachtung von anderen Vollzugsmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 1, vorgesehen werden. Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen nicht dem Bundes-Versorgungssicherungsausschuss angehören.

§ 10. (3) die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und 4 und des § 9 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 13. (1) Die Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses, der Landes-Versorgungssicherungsausschüsse, der Fachausschüsse sowie deren Ersatzmitglieder und Sachverständige dürfen Tatsachen sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen ausschließlich in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach ihrer Entlassung nicht offenbaren oder verwerten, wenn dies im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.

Geltender Text:**Anlage 1 Z 1 2. Warengruppe:**

- Mineralische Stoffe, ausgenommen mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte,

Artikel III

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 8 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler beziehungsweise nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Bauten und Technik, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Verkehr;
2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe seiner Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung;
3. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich des § 5 Abs. 3 vierter bis siebenter Satz, des § 7 und des § 13 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz;
5. im übrigen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Entwurfstext:**Anlage 1 Z 1 2. Warengruppe:**

- Mineralische Stoffe, ausgenommen mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte soweit sie der Energiegewinnung dienen,

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I ist die Bundesregierung betraut. Die Vollziehung des Art. II richtet sich nach Art. III des Versorgungssicherungsgesetzes.